

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über die Anträge der 4G Mobile GmbH, Mariahilferstraße 32, 1070 Wien, und der Russmedia IT GmbH (vormals Teleport Consulting & Systemmanagement GmbH), Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten in ihrer Sitzung vom 07.01.2013 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung folgender, der 4G Mobile GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.03.2010 (F 1/10-4) von der WiMAX Telecom GmbH überlassenen Frequenzen an die Russmedia IT GmbH erteilt:
 - 3410-3445/3510-3545 MHz (Region 4; 2x35 MHz)

- 2) Die Versorgungsaufgaben und Nutzungsbedingungen für den zugeteilten Frequenzbereich sind in Anlage 1 (Frequenzzuteilungsurkunde), welche als Bestandteil dieses Bescheides gilt, ersichtlich, wobei die in § 16.1 und § 16.2 angeführten Fristen „31.12.2008“ durch „31.12.2013“ zu ersetzen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist die angegebene Versorgungsaufgabe dauerhaft zu erfüllen.

- 3) Für diesen Bescheid sind EUR 51,- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr 5040003 zu überweisen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, F 5/04-37, wurden der Schrack Mediacom GmbH die gegenständlichen Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz zur Nutzung befristet bis 31.12.2019 zugeteilt. Diese Frequenzen wurden in weiterer Folge nach erfolgter bescheidmäßiger Genehmigung der Telekom-Control-Kommission vom 11.01.2005, F 5f/04-17, an die WiMAX Telecom GmbH sowie in weiterer Folge nach bescheidmäßiger Genehmigung der Telekom-Control-Kommission vom 08.03.2010, F 1/10-4, an die 4G Mobile GmbH übertragen. Für die zugeteilten Frequenzbereiche wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 17.10.2012 brachte die 4G Mobile GmbH gemeinsam mit der Russmedia IT GmbH einen Antrag auf Genehmigung der Überlassung der im Spruch genannten Frequenzen (Region 4 – dieser sind die Bezirke Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch zugeordnet) bei der Telekom-Control-Kommission gemäß § 56 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 102/2011 (TKG 2003) ein (ON 1).

Im Antrag wurde ausgeführt, dass technische Auswirkungen durch die Überlassung nicht zu erwarten seien. Zu den Auswirkungen auf den Wettbewerb wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Überlassung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb habe, da die Erwerberin nicht mit anderen Lizenzinhabern verflochten sei.

Die Russmedia IT GmbH wurde im Auftrag der Telekom-Control-Kommission am 31.10.2012 aufgefordert, ein technisches und wirtschaftliches Konzept im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit bzw Versorgung der gegenständlichen Region zu übermitteln (insbesondere eine grafische Darstellung des Versorgungsgebiets mit Standorten, eine technische Beschreibung der Standorte samt Sendeleistung und verwendeter Bandbreite, konkrete Angaben zu den geplanten Diensten sowie ein Finanzierungskonzept). Ein diesbezügliches Konzept wurde der Regulierungsbehörde am 08.11.2012 übermittelt (ON 5).

Gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs 1 TKG 2003 erfolgte die Veröffentlichung des Antrages auf der Website der RTR-GmbH.

B. Festgestellter Sachverhalt

Vor gegenständlicher Überlassung verfügte die Russmedia IT GmbH nicht über Frequenzen im betroffenen Frequenzbereich. Zudem besteht keine unternehmensrechtliche Verflechtung der Russmedia IT GmbH mit anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten. Mit den im Spruch genannten Frequenzen kann eine schnellere und hochwertigere Datenverbindung angeboten werden. Zudem ist ein weiterer diesbezüglicher Ausbau vorgesehen.

Die technischen Nutzungsbedingungen bleiben durch die beantragte Frequenzüberlassung unverändert.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den bei der Behörde aufliegenden Akten in den Verfahren F 5/04, F 5f/04 und F 1/10 bzw aus dem gegenständlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem übermittelten technischen und wirtschaftlichen Konzept.

D. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission über Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall führt die Überlassung zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der überlassenen Frequenzen unverändert bleiben. Auch die Versorgungsaufgaben, welche in der Anlage 1 des Bescheids der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, F 5/04-37, festgelegt wurden (Frequenzzuteilungsurkunde), bleiben inhaltlich unverändert. Zeitlich erfolgt hingegen eine Anpassung dahingehend, dass die Versorgungsaufgaben von der Russmedia IT GmbH erst bis spätestens 31.12.2013 zu erfüllen sind, um dieser ausreichend Zeit für die Implementierung zu gewähren. Ab diesem Zeitpunkt ist die angegebene Versorgungsaufgabe dauerhaft zu erfüllen.

Auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist durch die Überlassung nicht gegeben, da aufgrund der Marktsituation vielmehr davon auszugehen ist, dass durch die Frequenzausstattung seitens der Russmedia IT GmbH der Wettbewerb in diesem Bereich gefördert wird. Dies lässt sich auch daraus ableiten, dass – wie festgestellt – mit gegenständlichen Frequenzen nun auch breitbandige Datendienste angeboten werden können und ein weiterer diesbezüglicher Ausbau vorgesehen ist.

Da durch die beantragte Überlassung weder technische Auswirkungen noch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb gegeben sind, war die Genehmigung zur Überlassung zu erteilen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998 idF BGBl II Nr 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für

sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig EUR 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltunggerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 07.01.2013

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

Anlage 1: Frequenzteilungsurkunde zum Bescheid F 5/04-37 der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004